



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO13- 212

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

Antrag der Firma Steiner-Optik GmbH, Bayreuth, vom 03.11.2021 zur
waffenrechtlichen Einstufung eines Wärmebildvorsatzgerätes der Marke
"Steiner", Modell "Nighthunter C35"

SO13-5164.01-Z-532

Wiesbaden, 28.01.2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG
des

Wärmebildvorsatzgerätes der Marke „Steiner“, Modell „Nighthunter C35“.

Das gegenständliche Wärmebildvorsatzgerät Modell „Nighthunter C35“ ist
dazu bestimmt, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive optischer
Geräte, wie z. B. Fotoapparaten, Videokameras und Ferngläsern bzw. Fern-
rohren (Primäroptiken), vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination
können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt und
bestimmungsgemäß verwendet werden.



Abbildung: Nighthunter C35, Ansicht von oben, mit angeschraubtem Klemmadapter rechts im Bild

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchte der Antragsteller dahingehend „Rechtssicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes des o. g. Wärmebildvorsatzgerätes die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anwendbar wären. Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

Prüfung des Mustergerätes im Bundeskriminalamt

Der Antragsteller legte ein Muster des zu beurteilenden Gerätes „Nighthunter C35“ vor. Das Gerät erfasst, im Gegensatz zu Nachtsichtgeräten auf dem Prinzip der Restlichtverstärkung, die von Wärmequellen ausgehende infrarote Wärmestrahlung, z. B. die Wärmeabstrahlung eines warmblütigen Tieres. Diese Wärmeabstrahlung wird als helles Objekt vor einem dunklen Hintergrund oder auch in einem anderen Farbmodus dargestellt. Da zur Bilddarstellung keine Photonen des sichtbaren Lichtspektrums benötigt werden, funktioniert dieses Gerät sowohl bei absoluter Dunkelheit als auch bei Tageslicht. Das Gerät wurde als eigenständiges Wärmebildgerät mit einem fest eingebauten Okular als Handgerät getestet. Mit einem anschraubbaren Klemmadapter zum Aufklemmen auf Objektive von Primäroptiken wie Ferngläsern und Zielfernrohren kann dieses Gerät ebenfalls benutzt werden. Im Wärmebildvorsatzgerät waren keine Markierungen, z.B. Zielmarkierungen wie ein „Absehen“ oder ein sonstiges Fadenkreuz, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder angezeigt.

Grundsätzliches:

Wärmebildvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und als Nachtsichtgeräte eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot immanent ist.



Seite 3 von 5

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. **Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“.**

Nach Auffassung des BKA muss ein Wärmebildvorsatzgerät als Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von der Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- a) ein Wärmebildvorsatzgerät als Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrauchten Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert.
- b) ein Wärmebildvorsatzgerät als Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzustellen ist, dar.

Rechtliche Bewertung:

Die rechtliche Bewertung hat auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sogenannten „Jagd-Lampenset“, Aktenzeichen 6 C 21/08, vom 24.06.2013, zu erfolgen. Die hierzu getroffenen Festlegungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung analog auch auf das vorgelegte Gerät und in den beschriebenen Kombinationen als „Wärmebildvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im o. a. Urteil kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sogenannten Jagd-Lampensets mit mehreren Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen angeboten wird. Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sogenanntes Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.



Seite 4 von 5

Das vorgelegte Gerät der Marke "Steiner", Modell „Nighthunter C35“, in Verbindung mit den vom Antragsteller vorgegebenen Verwendungszwecken und der entsprechenden baulichen Ausstattung des Gerätes (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als vergrößerndes Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufkleben auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken wie Spektiven) wird seitens des Bundeskriminalamt als nicht verboten nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** beurteilt.

Wird ein solches Gerät von einem Benutzer auf einer Waffe oder einer Zielvorrichtung montiert und somit im Sinne der als verboten bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist von einem Verbot nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** auszugehen.

Verwendung des Wärmebildvorsatzgerätes für jagdliche Zwecke:

Gemäß § 40 Absatz 3 Waffengesetz dürfen Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten bleiben unberührt. Diese Umgangserlaubnis gilt entsprechend auch für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 Waffengesetz.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben angeführte Mustergerät einschließlich dessen Serienfertigung und gilt nicht für Modifikationen, Nachbauten etc. Die in Serienfertigung hergestellten Geräte sind entsprechend zu kennzeichnen.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Seite 5 von 5
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zellmer

